

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

06.10.99

GR Nr. 99/402

1712. Interpellation von Renate Fässler und Niklaus Scherr betreffend Erhöhung der Kabelgebühren. Am 1. September 1999 reichten die Gemeinderäte Renate Fässler und Niklaus Scherr folgende Interpellation GR Nr. 99/402 ein:

Gemäss Mitteilung des Stadtrates an den Gemeinderat vom 7. Juli 1999 wurden seit Anfang 1998 zahlreichen Telekommunikationsunternehmen eine Konzession bzw. Bewilligung im Sinne des Bundesrechts für die Benutzung des öffentlichen Grundes erteilt. Seit dem 1. Januar 1998 müssen die Gemeinden, nach einem sehr knappen Entscheid des Bundesparlaments, die Benutzung des öffentlichen Grundes, unentgeltlich, dulden. Die klare Zustimmung der Bevölkerung der Stadt Zürich zur Volksabstimmung vom 26. November 1999 "Zuständigkeit des Gemeinderates zur Kabelnetz Konzession" und die aktuelle Situation machen deutlich, wie liberal der Markt ist. Seit Monaten ist die Bevölkerung beunruhigt über die von der Cablecom AG geplanten Änderungen und besonders über die Erhöhung der Gebühren. In nächster Zeit soll zudem die Cablecom an den Meistbietenden verkauft werden. Gemäss Art. 21 bis 24 der Konzession hat der Stadtrat im Verkaufsfall das Recht, das Netz zu einem definierten Preis zu übernehmen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus den Protokollen der ehemaligen stadtratlichen Fernsehkommission geht hervor, dass die jetzt gültige Kabelgebühr bereits vor Jahren so hoch angesetzt wurde, um den Ausbau zum digitalen Netz zu finanzieren. Hat der Stadtrat über die von der Cablecom AG beabsichtigte Erhöhung der Gebühren für den Radio- und Fernsehempfang auf Fr. 27.90 Verhandlungen geführt? Wenn ja, warum wurde der Gemeinderat nicht darüber informiert?
2. Die von der CABLECOM AG geplanten Gebühren sind eindeutig zu hoch. Ist dem Stadtrat bekannt, dass der steuerbare Ertrag der Cablecom Zürich von 1997 auf 1998 von 8,6 auf 13,9 Mio. Franken gestiegen ist? Hat sich der Stadtrat an den Preisüberwacher Werner Marti gewandt oder gedenkt er das zu tun?
3. Wie hoch ist die Einsparung der Cablecom AG durch den Wegfall der Konzessionsgebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes?
4. Die Liegenschaftenverwaltung hat sich mit dem "Verbot der Schusseln" an ihren Liegenschaften nicht nur Freunde/Freundinnen geschaffen. Hat der Stadtrat mit der Cablecom AG über die Aufschaltung der Sender, für die es "Schusseln" braucht, verhandelt? Wie stellt sich der Stadtrat zur Diskriminierung der zahlreichen StadtbewohnerInnen, die künftig für den Empfang ihrer Programme zusätzlich zur massiven Erhöhung der Gebühren eine Decoder-Box für Fr. 500.-- erwerben müssen. Setzt sich der Stadtrat dafür ein, dass die wichtigsten Programme der betroffenen Bevölkerungsgruppen uncodiert verbreitet werden?
5. Wie heissen die Unternehmen, denen der Stadtrat seit 1998 eine Konzession erteilt hat und um welche Art der Kommunikation handelt es sich?
- (7.)6. Was gedenkt der Stadtrat zu tun, wenn das Unternehmen Cablecom AG ins Ausland verkauft wird? Übernimmt die Stadt dann den für die Versorgung der Stadt notwendigen Teil des Kabelnetzes der Cablecom AG? Wie hoch ist schätzungsweise der Preis, den die Stadt gemäss Art. 22 der Konzession für eine allfällige Übernahme des städtischen Netzes bezahlen musste? Wie hoch ist insbesondere der Ertragswert gemäss Durchschnitt der Jahre 1997/1998 und der Zustandwert (Art. 22 Abs. 1 lit. a und b der Konzession)?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat wie folgt:

Vorbemerkung

Wie der Stadtrat dem Gemeinderat mit Zuschrift vom 7. Juli 1999 (StRB Nr. 1174/1999) mitteilte, hat er mit der Cablecom Zürich AG einen verwaltungsrechtlichen Vertrag über die Nutzung des öffentlichen Grundes für das Kabelfernsehnnetz geschlossen. Dieser Vertrag ersetzt die Konzession vom 25. August 1993, den die Cablecom AG beim Kauf der Rediffusion AG übernommen hat. Der Vertrag berücksichtigt die neue bundesrechtliche Rechtslage, die der Stadtrat dem Gemeinderat mit der erwähnten Zuschrift kurz geschildert hat. Viele Regelungen der vormaligen Konzession mussten aufgrund des neuen Bundesrechts ersatzlos gestrichen werden. Der neue Vertrag regelt im Wesentlichen nur noch die koordinierte bauliche Nutzung des öffentlichen Grundes und die Nutzung und Abgeltung von städtischer Infrastruktur als Kabelträger. Hingegen fehlen im Vertrag als Konsequenz des neuen Rechts Bestimmungen über Netzausbau, Übertragungsqualität, Anschlusspflicht, Programmangebot, Tarife, Weiterverbreitung von Signalen und ähnliches. Auch sieht der Vertrag kein Kaufrecht der Stadt mehr vor, weil es rechtlich nicht haltbar wäre. Vorgesehen sind unter bestimmten Umständen einseitige Vertragsänderungen bezüglich der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder städtischer Infrastruktur. Auch die entschädigungslose Entfernung der Anlagen durch Verfügung der Departementsvorsteherin ist möglich, zum Beispiel wenn die Cablecom oder allfällige Rechtsnachfolgenden keine gültige Konzession des Bundesamtes für Kommunikation (Bakom) besitzen. Hingegen ist die Cablecom berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Stadt auf Dritte zu übertragen, sofern diese die Voraussetzungen des übergeordneten Rechts erfüllen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen der Interpellanten wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1: Der Stadtrat hat auf die Höhe der Gebühren keinen Einfluss mehr. Die letzte Gebührenerhöhung, die der Stadtrat noch gestützt auf die vormalige Konzession genehmigte, datiert vom 16. April 1997. Der Gemeinderat wurde darüber nicht informiert, weil die Kompetenz der Genehmigung gemäss Art. 10 Abs. 3 der Konzession allein beim Stadtrat lag. Die Konzession verpflichtete den Stadtrat zudem zur Genehmigung einer Gebührenerhöhung, sofern die Angemessenheit der Erhöhung im Verhältnis zum Betriebsergebnis von einer Treuhandgesellschaft bestätigt wurde. Dies war 1997 der Fall. Es fand auch ein Briefwechsel mit dem Preisüberwacher statt, weil es die Stadt versehentlich unterlassen hatte, den Preisüberwacher vor der formellen Genehmigung der Gebührenerhöhung zu begrüssen.

Zu Frage 2: Die Festlegung der Gebührenhöhe ist gemäss Gesetz und Vertrag allein Sache der Cablecom. Ob die Gebühren zu hoch sind oder nicht, das werden die Konsumentinnen und Konsumenten entscheiden, gegebenenfalls auch der Preisüberwacher. Immerhin sei daran erinnert, dass nur schon die Grundgebühr für einen Telefonanschluss der Swisscom etwa 25 Franken beträgt.

Zu Frage 3: Der Stadt entgehen als Folge des neuen Rechts etwa 1,5 Mio. Franken Konzessionsgebühren pro Jahr.

Zu Frage 4: Entgegen der Annahme des Interpellanten kennt die städtische Liegenschaftenverwaltung kein Verbot für das Aufstellen von Parabolantennen, sondern eine Bewilligungspflicht. In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Markus Bischoff wird die diesbezügliche Praxis erläutert werden.

Der Stadtrat hat seit der Inkraftsetzung des neuen RTVG darauf verzichtet, der Cablecom Empfehlungen für die Aufschaltung gewisser ausländischer Programme abzugeben, denn das Thema Programmangebot ist vom RTVG abschliessend geregelt. Die rechtliche Basis für die Mitsprache des Stadtrates bei der Aufschaltung neuer Sender war schon unter altem Recht schmal. Heute fehlt sie völlig. Die

Cablecom ist im Rahmen des RTVG frei, über das Programm zu bestimmen, der Stadtrat hat diesbezüglich keine Eingriffsmöglichkeiten, die ihm einen Verhandlungsspielraum gäben. Die Cablecom bietet im eigenen Interesse möglichst alle Sender an, für die eine Nachfrage besteht. Dabei muss man wissen, dass gegenwärtig noch ein Teil des Programmangebots analog verbreitet wird und ein Teil digital. Ziel ist die Digitalisierung des gesamten Angebots. Das hat verschiedene technische und administrative Vorteile, aber auch den Nachteil, dass man für den Empfang der digitalen Sender einen Decoder benötigt, der heute etwa 600 Franken kostet. Die Auswahl derjenigen Sender, die digital verbreitet werden, wird von der Cablecom nach eigenem Ermessen vorgenommen. Die Cablecom ist sich der politischen Brisanz dieser Entscheidungen bewusst und hat bis jetzt nach demografischen Gesichtspunkten selektioniert, indem sie jeweils den Sender der kleinsten Sprachgruppe auf den digitalen Kanal verschob. Für die betroffenen Sprachgruppen ist das selbstverständlich sehr störend, sind sie doch gezwungen, einen Decoder nur wegen eines Senders anzuschaffen. Bereits im Frühling 2000 werden aber Fernsehgeräte mit eingebautem Decoder zur Verfügung stehen. Die von den Interpellanten gerügte Diskriminierung ist somit eine nur vorübergehende und zudem eine aus technischen Gründen unvermeidliche. Der Stadtrat stellt fest, dass sich die Cablecom bemüht, die Folgen der vorübergehenden Ungleichbehandlung zu mildern. So hat sie im Rahmen der Aufschaltung von 6 südosteuropäischen Sendern auf dem digitalen Kanal die notwendigen Decoder zum Selbstkostenpreis abgegeben. Offenbar war das Angebot attraktiv, wurden doch nach Auskunft der Cablecom tausende der Geräte verkauft. Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Cablecom selbst entscheiden muss, wie ihr Angebot auszusehen hat und wie teuer es sein darf, damit es am Markt bestehen kann. Wohl hat die Cablecom eine faktische Monopolstellung, aber sie muss ihr Angebot trotzdem verkaufen können. Preis und Leistung müssen stimmen, sonst suchen sich die Konsumenten eine Alternative. Und die gibt es in Form der Satellitenantennen. Freilich möchte der Stadtrat eigentlich verhindern, dass sich noch mehr Mieterinnen und Mieter eine das Stadtbild störende Satellitenantenne auf den Balkon stellen, aber auch dazu gibt es Alternativen. Gemäss Art. 39 Abs. 2 RTVG benötigen Kleinstnetze mit bis zu 100 Anschlüssen nicht einmal eine Konzession des Bakom. Solche Anlagen, gespeist von einer unauffällig platzierten Satellitenantenne, könnten für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Mieterinnen und Mieter eine Alternative zum Kabelnetz sein, wenn die Cablecom ihr Angebot am Markt vorbeiplanen sollte.

Zu Frage 5: Nachfolgenden Gesellschaften wurden gestützt auf das neue Recht Konzessionen für die Verlegung von Kabeln und Anlagen im öffentlichen Grund erteilt: Colt Telecom AG, Comcare AG, diAx, MultiLink SA, sunrise communications AG, WorldCom AG, MKI international Ltd., Cablecom Zürich AG. Mit Swisscom laufen die Verhandlungen noch. Mit Ausnahme der Cablecom Zürich AG übertragen die Konzessionärinnen Telefonsignale und grosse Datenmengen zwischen Privatkunden.

Zu Frage 7 (recte 6): Sollte die Cablecom an eine ausländische Gesellschaft verkauft werden, könnte der Stadtrat daraus nichts ableiten. Das Bundesrecht verpflichtet die Stadt wie jede andere Gemeinde in der Schweiz, jeden Inhaber einer Konzession des Bakom mit seinen Leitungen im öffentlichen Grund zu dulden. Ob es sich um eine inländische oder eine ausländische Firma handelt, ist für die Gemeinden ohne Bedeutung. Konsequenterweise verzichtet der verwaltungsrechtliche Vertrag im Gegensatz zur vormaligen Konzession auf Bestimmungen über ein Kaufrecht im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrags oder den Heimfall bei Ablauf der Konzessionsdauer, denn eine Konzession liegt begrifflich nicht mehr vor, wenn die Stadt eine gesetzliche Duldungspflicht hat und nur noch die Baukoordination und die Mitbenützung ihrer eigenen Anlagen regeln darf. Die Cablecom darf nicht anders behandelt werden als die übrigen Telekommunikationsgesellschaften, die ihre Leitungen unter neuem Recht

verlegt haben. Damit erübrigen sich allfällige Überlegungen zum gegenwärtigen Wert des Netzes und zum Kaufpreis, wie ihn die vormalige Konzession definierte.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, den Vorsteher des Finanzdepartements, die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber